

§ 4 LFBAO Lehrberufe

LFBAO - Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Die Berufsausbildung umfasst die Ausbildung

1. in der Landwirtschaft;
2. im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement;
3. im Gartenbau;
4. im Feldgemüsebau;
5. im Obstbau und in der Obstverwertung;
6. im Weinbau und in der Kellerwirtschaft;
7. in der Molkerei- und Käsewirtschaft;
8. in der Pferdewirtschaft;
9. in der Fischereiwirtschaft;
10. in der Geflügelwirtschaft;
11. in der Bienenwirtschaft;
12. in der Forstwirtschaft;
13. in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung;
15. in der Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung.

In Kraft seit 11.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at